

SATZUNG

§ 1 Verein

- Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und heißt „Die freiberuflichen Diätassistent:innen e.V.“.
- „Die freiberuflichen Diätassistent:innen e.V.“ ist eine auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Vertretung freiberuflich/selbstständig tätiger Diätassistent:innen.
- Er hat seinen Sitz in Aalen (Ostalbkreis) und ist im Vereinsregister und der Nummer (VR) 722461 eingetragen. Der Vereinsname erhält damit den Zusatz e.V..
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung, Erweiterung und Etablierung des professionellen und eigenverantwortlichen Handelns freiberuflich/selbstständig tätige:r Diätassistent:innen in der ambulanten Ernährungsberatung und -therapie nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Es ist von gesellschaftlicher Wichtigkeit, dass sie von Ratsuchenden auch als die Expert:innen wahrgenommen und gefunden werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung eines Netzwerkes und des regelmäßigen Erfahrungsaustausches der Mitglieder.

Folgende Ziele dienen der Erfüllung des Vereinszweckes:

1. Ausbau des Netzwerkes freiberuflich/selbstständig tätiger Diätassistent:innen
2. Unterstützung in der freiberuflichen/selbstständigen Tätigkeit
 - a. Verbesserung, Sicherung, Ausbau und Weiterentwicklung der Expertise der freiberuflich/selbstständig agierenden Mitglieder nach außen (z.B. gegenüber Entscheidungsträger:innen bei/in Krankenkassen, Politik etc.)
 - b. Vermittlung von Informationen, die zur beruflichen und persönlichen Qualifizierung von freiberuflich/selbstständig tätigen Mitgliedern beitragen
 - c. Durchführung von regelmäßigen (fachlichen) Fortbildungsveranstaltungen
 - d. Schulung zu Themen, die betriebswirtschaftliche, rechtliche und weitere Aspekte der Freiberuflichkeit/Selbstständigkeit der ambulant tätigen Mitglieder
3. Wahrnehmung der Interessen der freiberuflich/selbstständig tätigen Mitglieder in der Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit und damit Erhöhung der Sichtbarkeit (z.B. bei Ärzt:innen, Patient:innen, Kund:innen, „eigenen“ Berufsgruppenangehörigen; Auszubildenden/Student:innen, weiterer Therapeut:innen)

4. Zusammenarbeit mit eigenen und angrenzenden Disziplinen, Unternehmen etc.
5. Förderung gemeinsamer Veranstaltungen/Projekte
6. Sicherung der Qualität in der Ernährungsberatung und -therapie durch:
 - a. Qualitätsmanagement nach innen zur Sicherung einheitlicher Standards zur Qualitätssicherung der Leistungen der Kompetenzen der Mitglieder
 - b. Qualitätsmanagement nach außen zur Sicherung einheitlicher Standards zur Qualitätssicherung der Leistungen und besonders der Darstellung der Kompetenzen der Mitglieder
7. Ansprache und Vermittlung von Aufträgen und Projekten zwischen Kolleg:innen und möglichen Auftraggeber:innen
8. Pflege eines gemeinsamen Internetauftritts durch Nutzung einer eigenen Website und diverser Social-Media-Plattformen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. **Ordentliches Mitglied** können Diätassistent:innen (D); Diätolog:innen (A), Dipl. Ernährungsberater (CH), (examinierte) Dietitian (EU-weit) sowie Registered Dietitians (USA und Kanada) sowie alle gleichermaßen qualifizierten „dietitians“ werden, die
 - die Zwecke des Vereins unterstützen möchten,
 - seit mindestens sechs Monaten nachweislich haupt- oder nebenberuflich im Bereich ambulanter Ernährungsberatung und/oder -therapie freiberuflich/selbstständig tätig sind,
 - Inhaber:in eines (einschlägigen) gültigen Fortbildungszertifikates sind und
 - die Ziele durch Unterschrift unter Verpflichtungserklärung (für Netzwerk und Website) anerkennen.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

2. **Fördermitglied** können juristische und natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins in kooperativer und finanzieller Hinsicht zu fördern wünschen. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

3. **Assoziiertes Mitglied** können Berufsgruppenangehörige anderer ernährungsbezogener Berufe bzw. Tätigkeitsberufe, Oecotropholog:innen, Ernährungswissenschaftler:innen, B. Sc./M. Sc. Diätetik/Ernährungstherapie aber auch Firmen, Verbände oder Vereinigungen werden, die verwandte Ziele verfolgen. Sie können die Mitgliedschaft - in der Regel auf Gegenseitigkeit - anbieten oder ihnen kann die Mitgliedschaft angeboten werden.

Assoziierte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

4. Zum **Ehrenmitglied** können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Anträge zur Aufnahme als Mitglied des Vereins sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme ist jederzeit möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt sind. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Mit Beginn der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag fällig.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mindestens einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden.

Ein Ausschluss aus dem Verein muss vom Vorstand beschlossen werden und kann nur bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten erfolgen, z.B. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung oder anderem vereinsschädigendem Verhalten. Interessent:innen, deren Aufnahmeanträge vom Vorstand abgelehnt wurden, sowie Mitglieder, die vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wurden, können sich innerhalb eines Monats nach Zugang der jeweiligen Entscheidung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung wenden und eine Revision der Vorstandsentscheidung beantragen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Über den Antrag wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Entscheidung wird des:der Interessent:in bzw. dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Der Ausschluss des Mitglieds wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung der Entscheidung der Mitgliederversammlung (soweit die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes bezüglich des Ausschlusses bestätigt haben sollte) wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie können Fragen und Anregungen allgemeiner und spezieller Art an den Verein herantragen und Unterstützung vom Verein erwarten.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- das Ansehen des Vereins zu wahren,
- den Verein im Erreichen seiner Ziele zu unterstützen,
- an mindestens 50 % der jährlichen Meetings/Treffen (online/in Präsenz/Hybrid) teilzunehmen sowie
- die Beiträge gemäß Beitragsordnung pünktlich zu entrichten,

Die Mitarbeit eines Mitglieds ist ehrenamtlich.

Ein Mitglied, das seine Beitragspflicht nicht nachkommt, verliert ab diesem Zeitpunkt sein Stimmrecht.

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins „Die freien Diätassistent:innen e.V.“ sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand inkl. Beisitzer:innen sowie
- Arbeitsgruppen.

§ 8 Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz als auch online sowie als Hybrid-Veranstaltung stattfinden, und ist in jedem Fall beschlussfähig.

Der Vorstand lädt vier Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene postalische Anschrift und/oder Mailadresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit zugelassen werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Tagesordnung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung wird von Vorstandsvorsitzenden, bei deren Verhinderung, von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Protokollführung wird von dem:der Versammlungsleiter:in bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Ein Mitglied, das nicht persönlich an einer Mitgliederversammlung teilnehmen kann, kann sein Stimmrecht an ein anderes ordentliches Mitglied delegieren, indem es dieses Mitglied mit Vollmacht mit der Vertretung beauftragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden (bzw. vertretenen) Mitglieder, es sei denn die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Es zählen die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden zur Mehrheit der abgegebenen Stimmen gezählt.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmkarten, Handzeichen oder Online-Voting. Eine schriftliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführung unterzeichnet. Das Protokoll ist an die Mitglieder innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen oder auf Anfrage zu übersenden.

Wahlen für den Vorstand erfolgen in offener Abstimmung.

Bewerber:innen für den Vorstand müssen zum Wahltermin mindestens seit einem Jahr ordentliches Mitglied des Vereins bzw. des vorbestehenden Netzwerkes der Freiberufler:innen sein. Die vollständigen Bewerbungen (Brief oder E-Mail) müssen acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Den Bewerber:innen wird eine Eingangsbestätigung gesendet. Eingegangene Bewerbungen sind den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Abwesende können gewählt werden, wenn die Bewerbung fristgemäß eingegangen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre, der aus einem: Vorsitzenden und zwei Stellvertreter:innen besteht.
- Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand für zwei Jahre, der aus bis zu 4 Beisitzer:innen besteht.
- Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre eine:n Schatzmeister:in. (Ausnahme: Die erste Neuwahl findet bereits nach Ablauf eines Jahres statt. Grund: Kontinuität in Entscheidungsgremien wird erhalten.)
- Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre eine:n Revisor:in. (Ausnahme: Die erste Neuwahl findet bereits nach Ablauf eines Jahres statt. Grund: Kontinuität in Entscheidungsgremien wird erhalten.)
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Bericht der:des Revisors:in entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung setzt die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr fest.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag durch Interessent:innen, bei welchen der Vorstand die Aufnahme in den Verein abgelehnt hat und über den Antrag von Mitgliedern, welche durch den Vorstand ausgeschlossen worden sind (§ 5).
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der:des Schatzmeister:in und der:des Revisor:in.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins. Diesbezüglich ist eine Zweidrittel Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 9 Vorstand

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand besteht aus einer: einem ersten Vorsitzenden und zwei ihr: ihm gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 4 Beisitzer:innen, die im Falle, dass der Vorstand nicht vollständig besetzt ist, vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands sind. Sie unterstützen den Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann aus dem Kreis der Beisitzer:innen der Restvorstand ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen bestellen bzw. wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er die Art und Weise der Geschäftsführung festlegt und die von den Mitgliedern eingesehen werden kann. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der: des Vorsitzenden den Ausschlag, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann dafür zwei Mitglieder bestellen für den Zeitraum von einem Jahr.

Befugnisse:

- a) Jedes Vorstandsmitglied kann in eigener Verantwortung über Beträge bis 100,00,- Euro verfügen.
- b) Verfügungen, die im Einzelfall 100,01 – 2500,00,- Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- c) Verfügungen, die im Einzelfall 2500,00,- Euro übersteigen, sowie der Erwerb, die Belastungen und Veräußerungen von unbeweglichem Vermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Beschränkung gilt für das Innenverhältnis. Nach außen handelt der Vorstand unbeschränkt.

§ 10 Arbeitsgruppen

Der Vorstand wird in seiner Arbeit von Arbeitsgruppen (mit unterschiedlichen Ressorts) unterstützt.

Jedes Mitglied im Verein kann dem Vorstand die Bildung einer Arbeitsgruppe vorschlagen, der Vorstand entscheidet, ob die Arbeitsgruppe gebildet wird. Wenn keine Einigkeit erzielt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jede Arbeitsgruppe besteht aus mindestens drei und max. sechs ordentlichen Vereinsmitgliedern. Zu Mitgliedern einzelner Arbeitsgruppen können für spezielle Projekte (z.B. Website o.a.) auch Personen berufen werden, die nicht ordentliches Mitglied des Vereines sind.

Vertreter:innen aus den Arbeitsgruppen nehmen auf Einladung des Vorstandes - mit beratender Funktion – als Beisitzer:innen an den Vorstandssitzungen teil.

Aufgaben der Arbeitsgruppen:

- Beratung bei Projekten in Bezug auf verschiedene Aufgabenstellungen z.B. für Ressorts der Öffentlichkeitsarbeit, BGF/BGM, Existenzgründung, Kontakt zu Krankenkassen/Entscheider:innen im ambulanten Setting der Ernährungsberatung und -therapie
- Beratung bei vereinsorientierten/-politischen Entscheidungen
- Vorschläge/ Hinweise zu vereinspolitisch relevanten Veränderungen
- Beratung/Mitwirkung bei Veranstaltungen/Maßnahmen des Vereins
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Jede Arbeitsgruppe gibt sich einen Leitfaden zur Qualitätssicherung der Mitglieder im Team bezüglich der Eignung bzw. Qualifikation, Zuarbeit und Aufgaben im Rahmen der Unterstützung sowie der Zuarbeit für den Verein. Dieser Leitfaden wird mit dem Vorstand abgestimmt.

Eine „feststehende“ und damit nicht stetig neu zu bildende Arbeitsgruppe im Verein ist das Social Media Team (SMT). Das SMT unterstützt den Verein in seiner (medialen) Arbeit. Alle Mitglieder des SMT sind ordentliche Mitglieder im Verein und arbeiten ehrenamtlich. Sie planen, bearbeiten und organisieren in Abstimmung mit dem Vorstand alle sozialen Plattformen des Vereins.

Das SMT bestimmt eine:n Sprecher:in, der:die den Kontakt mit dem Vorstand aufrechterhält. Ein Mitglied des SMT ist verpflichtend Mitglied im (stellvertretenden) Vorstand oder Beisitzer:in.

§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Elternverein für krebskranke Kinder Wilhelmshaven Friesland Harlingerland e.V. Web: <https://elternverein-krebskranker-kinder.de/> (Zugriff 26.06.2022).

§ 12 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Revisor:in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der „Die freiberuflichen Diätassistent:innen e.V.“ werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Allen Mitgliedern oder sonst für den Verein aktiv tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Genauerer regelt die Verschwiegenheitserklärung, die jedes Mitglied unterzeichnen muss.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die Fassung der Satzung von „Die freiberuflichen Diätassistent:innen e.V.“ wurde von den Mitgliedern der Gründungsversammlungen am 4. Mai 2022 und 8. August 2022 in zwei Onlineveranstaltungen beschlossen.